Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 18 433 28. Juni 2019

Inhalt:	Seite	5	Seite
Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 2019	. 433	Diakoniestationsvertrag über die Diakonie- station Stuttgart-Zuffenhausen Dienstnachrichten	

Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 2019

Erlass des Oberkirchenrats vom 29. Mai 2019 AZ 52.13-14 Nr. 77.34-18-05-04-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 8. September 2019, ein Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Gemeinschaft erfordert Begegnung. Dies gilt auch für die weltweite Gemeinschaft der Kirchen aus verschiedenen Teilen der Welt mit ihren ganz unterschiedlichen Traditionen. Die nächste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen findet 2021 in Karlsruhe statt. Der Ökumenische Rat ist eine Gemeinschaft aus 348 Mitgliedskirchen, deren Ziel die Einheit der Christen ist. Die Teilnahme ärmerer Kirchen, die Erstellung von Materialien und die Gestaltung der Versammlungsorte kann durch die Kollekte mitfinanziert werden.

In Epheser 4, 3-6 steht geschrieben:

Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. April 2019 GZ Stuttgart-Zuffenhausen 45.01-210-V01

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 55 Seite 467 ff., ist geändert worden. Die geänderte Fassung dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. April 2019 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Werner

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen

Für den Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen, in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen, arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

- Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen
- Evangelische Kirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart
- 3. Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Stammheim

- 4. Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zazenhausen (zugleich für den Krankenpflegeverein)
- 5. Evangelischer Krankenpflegeverein Stuttgart-Zuffenhausen e.V.
- 6. Evangelischer Krankenpflegeverein Stuttgart-Rot e.V.
- 7. Krankenpflegeverein Stuttgart-Stammheim e.V.

Präambel

Seit 1977 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen und den Kooperationspartnern (Rot, Stammheim, Zazenhausen) die Diakoniestation Zuffenhausen betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Die beteiligten Kirchengemeinden nehmen mit ihrer Diakoniestation Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die starke Nachfrage nach den Diensten der Diakoniestation macht den weiteren personellen Ausbau und eine Umstrukturierung notwendig. Dieser neuen Situation soll durch die nachstehende Vereinbarung Rechnung getragen werden.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten Dienst an den Einwohnern ihres Stadtteils wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1 Trägerschaft, Einzugsbereich und Pflegebereiche

 Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der

Evangelischen Kirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart

Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Stammheim

Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zazenhausen

die Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen.

- 2. Der Einzugsbereich der Diakoniestation umfasst die Stadtbezirke Stuttgart-Zuffenhausen und Stuttgart-Stammheim der Landeshauptstadt Stuttgart.
- Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.
- 4. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der Evangelischen Landeskirche Württemberg und die vertraglichen Vereinbarungen der Trägerin mit dem Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

- Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Tätigkeitsbereich ambulante pflegerische Dienste im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.
- 2. Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.
- Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.
- 4. Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3 Diakoniestationsausschuss

- Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - drei Vertreter/innen der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen
 - zwei Vertreter/innen der Evangelischen Kirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart
 - zwei Vertreter/innen der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Stammheim
 - ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zazenhausen

- Es können bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- Die Vertreter/innen der betreffenden Kirchengemeinde werden von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt.
- Der Vorsitz ist von einem Vertreter der Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen zu übernehmen.
 Der stellvertretende Vorsitz wird von einem Vertreter der Kirchengemeinde Stuttgart-Stammheim wahrgenommen.
- 4. Der Diakoniestationsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest, soweit keine anderweitigen Regelungen gültig sind.
 - b. Er beschließt über die Bestellung und Entlassung der Pflegedienstleitung.
 - c. Er berät den Wirtschaftsplan der Diakoniestation sowie den Rechnungsabschluss und empfiehlt diese dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen zur Beschlussfassung.
 - d. Er entscheidet über etwaige Nachlässe auf die Pflegegebühren für die Mitglieder der angeschlossenen Krankenpflegefördervereine.
 - Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
- Als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4 Geschäftsführung und Verwaltung

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, der/die gleichzeitig Mitarbeiter/in der Kirchenpflege Zuffenhausen ist.
- Der/die Geschäftsführer/in führt selbstständig und verantwortlich die Geschäfte der Diakoniestation nach der Geschäftsordnung. Er/sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich. Der/

- die Geschäftsführer/in hat Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis und erstellt den Wirtschaftsplan.
- 3. Der/die Geschäftsführer/in obliegt die Anstellung und die Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans der Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen, mit Ausnahme der Pflegedienstleitung. Er/sie hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter(innen) der Diakoniestation. Über die getroffenen Entscheidungen wird der Diakoniestationsausschuss zeitnah informiert.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- Die Verwaltung der Diakoniestation übernimmt die Trägerin durch die Evangelische Kirchenpflege Stuttgart-Zuffenhausen.

§ 5 Finanzierung und Abrechnung

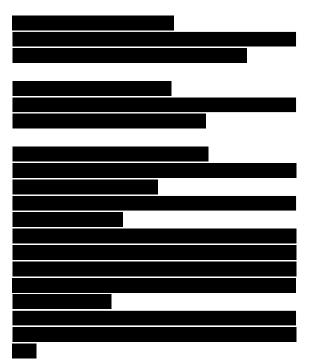
- Die Aufwendungen und Erträge der Diakoniestation werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt und in einer getrennten Buchführung erfasst. Die Grundsätze der Pflegebuchführungsverordnung sind zu beachten. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
 - a. Gebühren und Entgelte
 - b. Opfer und Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.
- 3. Der danach verbleibende Fehlbetrag wird von den beteiligten Kirchengemeinden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederstand des 01. Januar des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres. Für die Deckung des Fehlbetrags sollen Mittel der Fördervereine (Mitgliedsbeiträge, Opfer, Spenden usw.) eingesetzt werden. Auf einheitliche Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Krankenpflegefördervereine ist hinzuwirken.
- 4. Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

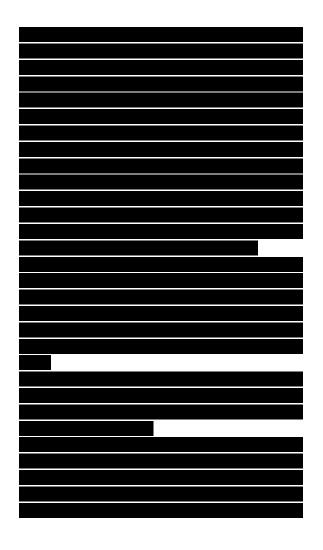
- Diese Vereinbarung ersetzt den Diakoniestationsvertrag vom 10.11.1992. Die Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart zum 01. Juli 2018 in Kraft.
- 2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.
- Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat.

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt



Dienstnachrichten



Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg BIC SOLADEST600 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25